

1552

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt

zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.18 "Dahlgasse"
gem. § 81 BauO Nordrhein-Westfalen

vom 04.11.93

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 04.11.93 aufgrund des § 81 BauO NW vom 26.06.84 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.88 (GV NW S. 319) i.V.m. § 13 Abs. 1 BauGB vom 08.12.86 (BGBl.I.S.2254), zuletzt geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbau land vom 22.04.93 (BGBl.I.S.466) und der §§ 4 und 28 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.84 (GV NW S.475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.92 (GV NW S.124) die folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.18 "Dahlgasse" (Gestaltungssatzung) als Satzung beschlossen:

1. Die unter Ziff. 4 der textlichen Festsetzungen gestalterische Maßgabe, Gebäude mit Vormauerziegeln in rotem bis rotbraunem Farbton zu verblenden und für untergeordnete Außenwandflächen andere Materialien zulassen zu können, wird ersatzlos gestrichen.
2. Die in Ziff. 2 der textlichen Festsetzungen für die Dacheindeckung vorgeschriebene Verwendung von dunkelbraunen oder anthrazitfarbenen Dachziegeln wird ersatzlos gestrichen.
3. Die Ziff. 4 der textl. Festsetzungen erhält folgende Fassung:

Bei eingeschossigen Häusern darf die Traufhöhe von 3,25 m, gemessen von Oberkante Erdgeschoß Fußboden bis Sparrenanschnitt, in senkrechter Verlängerung der Verblendung, nicht überschritten werden.
4. In dem beiliegenden Auszug aus dem Bebauungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, ist der Geltungsbereich dieser Änderung kenntlich gemacht.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Abwägung über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.18 "Dahlgasse", liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
Über den Inhalt der 8. Änderung mit der Abwägung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

...

Hinweis:

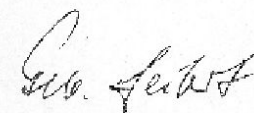
1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Abwägung über die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.18 "Dahlgasse", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

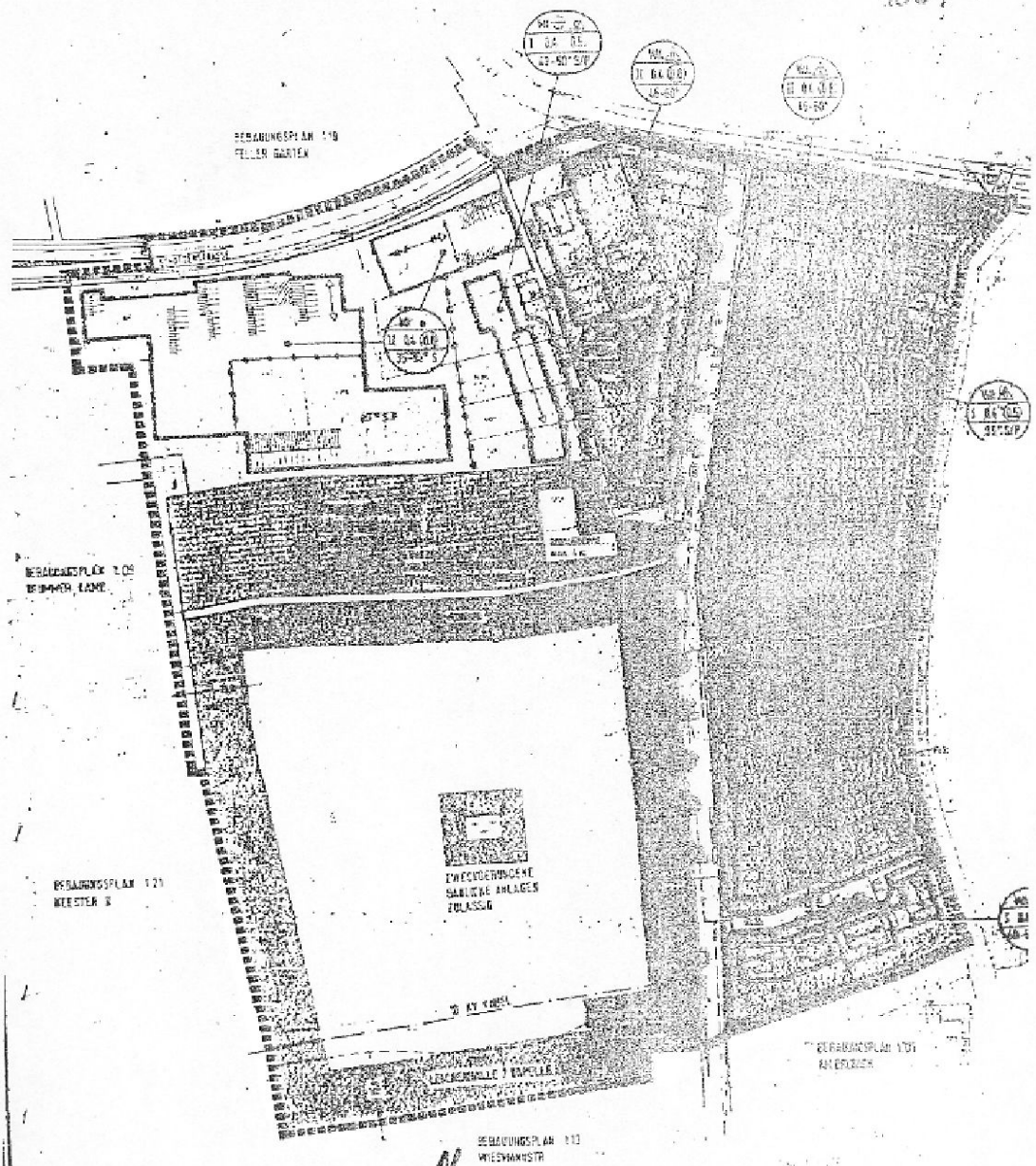
Mit dieser Bekanntmachung wird die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.18 "Dahlgasse" gem. § 12 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 4. November 1993



A. Leifert
Bürgermeister

1554



STADT DRENSTEINFURT		
DER STADTDIREKTOR		
ÜBERSICHTSPLAN ZUR ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. <u>218</u>		
<u>'2048/10.05.93'</u>		
DER STADT DRENSTEINFURT VOM <u>4.11.1993</u>		
GRENZE DES ÄNDERUNGSBEREICHES M. <u>04400</u>		